

Referent Prinz *Johann* besteigt hierauf die Rednerbühne und trägt die Artikel 50. bis mit 55. im Zusammenhange vor; sie lauten:

Art. 50. (Zusammentreffen einer Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit andern Strafen). Ist der Verbrecher wegen eines oder mehrerer begangener Verbrechen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf die übrigen Verbrechen weiter nicht Rücksicht zu nehmen und nur nach richterlichem Ermessen die Zuchthausstrafe durch Ausstellung an den Pranger zu schärfen.

Art. 51. (Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen). Mehrere zusammentreffende zeitliche Zuchthausstrafen ersten Grades schließen alle übrige Freiheitsstrafen aus; sie sind aber, insofern sie zusammen die Dauer von Zwanzig Jahren übersteigen, auf diese Zeitfrist zu beschränken.

Art. 52. Trifft eine zeitliche Zuchthausstrafe ersten Grades zusammen, so werden die letztern unter Herabsetzung auf die Hälfte ihrer Dauer in Zuchthausstrafen ersten Grades verwandelt, wogegen alle außerdem verwirkte Freiheitsstrafen in Wegfall kommen; es ist aber die zu erleidende Zuchthausstrafe ebenfalls auf die Zeit von Zwanzig Jahren zu beschränken.

Art. 53. Ist unter mehreren verübten Verbrechen eines oder mehrere mit zeitlicher Zuchthausstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe zu belegen, so ist wegen der übrigen mit geringerer Freiheitsstrafe zu belegenden Vergehungen auf besondere Strafe nicht zu erkennen, sondern bei verwirkter Zuchthausstrafe die Arbeitshausstrafe nach der Hälfte und die Gefängnißstrafe nach einem Viertel ihrer Dauer, und bei zu erkennender Arbeitshausstrafe die Gefängnißstrafe nach der Hälfte ihrer Dauer hinzuzurechnen; es ist jedoch auf diese Weise die Zuchthausstrafe nicht über Fünfzehn Jahre und die Arbeitshausstrafe nicht über Zehn Jahre zu verlängern.

Art. 54. Bei mehreren auf diese Weise durch Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen, bei welchen außerdem die Verwandlung in Handarbeit oder Geldbuße zulässig ist, die dem Richter sonst zustehende Wahl weg.

Art. 55. In Fällen, wo zufolge der Art. 51. 52. 53. Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafen auf die Dauer rücksichtlich von Zwanzig, Fünfzehn oder Zehn Jahren zu beschränken sind, bleibt es dem Richter überlassen, in Hinsicht auf die Zahl und Beschaffenheit der concurrirenden Verbrechen auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen.

Der Referent verliest nun das Deputations-Gutachten, insofern es sich auf sämtliche 5. Artikel bezieht. Dasselbe verbreitet sich über das Prinzip der Concurrrenz mehrerer noch unbestrafter Verbrechen und entwickelt unter 7 Punkten die Ansicht der Deputation in Betreff der in den Artikeln 50—55 vorgeschlagenen Modifikationen obigen Prinzips, welche eine gänzliche Umarbeitung dieser Artikel zur Folge hatten. Da Niemand hierüber das Wort ergreift, werden obige 7 Punkte zur Abstimmung gebracht und erhalten einstimmige Genehmigung. Man geht hierauf zu Artikel 50. (siehe oben), selbst über. Die Deputation erklärt sich für den Artikel des Entwurfs unter Weglassung des letzten Satzes „und nur nach u.“ Dieser Vorschlag wie der Artikel selbst in der vorgeschlagenen Faße findet einstimmige Annahme.

Sodann sollten nach dem Vorschlage der Deputation zwei neue Artikel Platz greifen, von denen der erstere folgenden Inhalts ist:

Art. 51. (Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen.) „Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedenen Grades werden nach folgendem Maßstabe in die schwerste derselben verwandelt, daß Ein Jahr Gefängniß 6 Monaten Arbeitshaus, 3 Monaten Zuchthaus zweiten Grades und 2 Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet wird. — Es sind jedoch die auf diese Weise in höhere Strafen verwandelten geringeren Strafen nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, und etwa verbleibende kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen.“

Auch dieser wird in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße einstimmig angenommen.

Der andere von der Deputation beantragte Artikel lautet:

Art. 52. „Treffen mehrere Gefängnißstrafen wegen solcher Vergehungen zusammen, weshalb auch über 3 Monate ansteigende Gefängnißstrafen erkannt werden können, so sind dieselben zusammen zu rechnen, und, insofern sie die Frist von 3 Monaten übersteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen. Befindet sich jedoch unter diesen Gefängnißstrafen wenigstens eine, wegen eines Verbrechens zuerkannte, welches höchstens mit 3 Monaten Gefängniß- und im höheren Grade mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so sind die Gefängnißstrafen niemals im Landesgefängnisse, insofern sie jedoch zusammen wenigstens eine viermonatliche Dauer erreichen, unter Verkürzung auf die Hälfte im Arbeitshause zu verbüßen.“

Bürgermeister *Schill* fügt hinzu, daß auch hier nach dem frühern Beschlusse wegen der Worte: „auf über 3 Monate ansteigende Gefängnißstrafen“ sich vorzubehalten sei, darüber zu bestimmen, ob diese 3 Monate im Landesgefängniß, oder in einem städtischen zu verbüßen seien.

Referent Prinz *Johann*: Ich glaube, es liegt der allgemeine Vorbehalt vor, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Secr. *Hartz*: Im Protokoll steht, daß dies überall normirt werden soll, wenn über die einzelnen betr. Artikel Beschluß gefaßt sein wird. Da weiter Nichts erinnert wird, stellt der Präsident die Frage an die Kammer, ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen Artikel 52. annähme? Was einstimmig bejaht wird.

Nach dem Deputations-Gutachten würde sich nun Artikel 54. des Entwurfs, als Artikel 53. anschließen. (siehe oben den Artikel 54.)

Staatsminister v. *Rönnerich*: Ich wollte nur eine kleine Redaktionsbemerkung erwähnen. Aus dem Berichte der Deputation der II. Kammer ersehe ich eine Veränderung; es ist dort gesagt: „durch Zucht- oder Arbeitshaus, zu verbüßenden Verbrechen fällt rücksichtlich der concurrirenden Gefängnißstrafen.“ Es sind nur die Worte einmal „Haus“ und dann „strafe“ weggelassen.

Der Präsident stellt demnach die Frage: Ob Artikel 54. des Gesetzentwurfs nun Artikel 53. werden, und außer der kleinen so eben bemerkten Redaktionsveränderung in der Fassung bleiben soll, wie er im Entwurf enthalten ist? Sie wird einstimmig bejaht.

Dem Deputations-Gutachten gemäß würden nun noch nachstehende zwei neue Artikel folgen:

„Bei zusammentreffenden zeitlichen Freiheitsstrafen desselben Grades, so wie bei der Verwandlung geringerer Freiheitsstrafen in höhere findet die Artikel 16. vorgeschriebene Be-